Erscheint außer Sonntag täglich. — Bis früh 9 Uhr einlaufende Anzeigen kommen in der Regel u. wenn irgend möglich in der nächsten Nr. zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaktion — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 215. — Leipzig, Sonnabend den 17. September. — 1887.

Amtlicher Teil.

Die Verhandlungen des Außerordentlichen Ausschusses für die Revision des Statuts vom 30. Juni, 1. und 2. Juli 1887.

Auf Grund stenographischer Aufzeichnungen zusammengestellt von

Arnold Bergstraeßer in Darmstadt.

(Schluß aus Nr. 214.)

Zu § 4 (Rechte der Mitglieder) wurde der Krönersche Vorschlag insofern verändert, als man von einem unentgeltlichen Bezug des Börsenblatts glaubte absehen zu müssen, da sonst der Jahresbeitrag zu hoch werden dürfte. Auch wurde nach Beratung des § 13 (Organe des Vereins) es für zweckmäßig gehalten in den Satz:

»Das Börsenblatt, die Kataloge, sowie alle übrigen Drucksachen des Börsenvereins können mit Genehmigung des Vorstandes auch von Nichtvereinsmitgliedern zu den für dieselben festgesetzten Preisen bezogen werden.«

vor »auch« das Wort »ausnahmsweise« einzuschalten,

und ebenso wurde dem Schlusse des Paragraphen noch hinzugefügt:

»solche Mitglieder, deren Ausschluß er (der Vorstand) zu beantragen beschlossen hat, bis zur Entscheidung der Hauptversammlung vom Bezug des Börsenblatts und von der Benutzung desselben zu Inseraten, sowie von der Benutzung aller Vereinsanstalten und Einrichtungen auszuschließen.«

Die folgenden Paragraphen des 1. Abschnittes boten keine wesentlichen Verschiedenheit der Meinungen.

Bei dem Zweiten Abschnitt lassen wir am zweckmäßigsten die Diskussion selbst folgen:

Herr Bergstraeßer: Wir kommen zum zweiten Abschnitt: Von der Verwaltung des Vereins. Statt der Überschrift des § 13 des alten Statuts »Verwaltungsorgane«, will Herr Kröner gesetzt haben »Organe des Vereins«. Das wird wohl keinen Widerspruch erregen. Der Paragraph wird in folgender Fassung vorgeschlagen:

»Als Organe des Vereins fungieren

a) die Hauptversammlung,
b) der Vorstand,
c) die Ausschüsse,
d) die Lokal- und Provinzialvereine (Orts- und Kreisvereine), Verlegervereine und der Leipziger Kommissionärverein, wofern deren vom Börsenvereins-Vorstand genehmigte Statuten die Bestimmung enthalten, daß nur Mitglieder des Börsenvereins Mitglieder der betreffenden Vereine sein können.«

Statt »der Leipziger Kommissionärverein« wird beantragt: »die Kommissionärvereine.«

Das war der ursprüngliche Antrag des Herrn Kröner. Daraufhin hat Herr Strauß eingeschaltet durch seinen eingereichten Entwurf, daß nur Mitglieder des Börsenvereins ordentliche Mitglieder der betreffenden Vereine sein könnten, und Herr Kröner hat, wie auch aus dem Bericht hervorgeht, vorgeschlagen zu sagen, daß nur Mitglieder des Börsenvereins ordentliche und zur Wahl in den Vereinsausschuß berechtigte Mitglieder der betreffenden Vereine sein können. Und nun liegt zu § 13 verschiedenes Material vor. Zunächst die Bemerkungen des Herrn Generalsekretär Dr. Schmidt:

Die Bestimmungen der Statuten, die das Verhältnis des Vorstandes zu den Ausschüssen betreffen, leiden an sehr erheblichen Widersprüchen und Unklarheiten, wie sich aus folgendem ergiebt.

Hält man sich an die Bestimmungen des § 24, der die Befugnisse des Vorstandes prinzipiell regeln soll, so können dieselben nur dahin verstanden werden, daß der Vorstand das ausübende Organ des Vereins sein soll, dem die Ausschüsse nur als Gehilfen zur Seite treten. Und zwar beschränkt sich diese Gehilfenschaft lediglich auf die interne Verwaltung des Vereins, nicht auf dessen Vertretung nach außen, die dem Vorstande unter allen Umständen reserviert bleibt. Vorstand und Ausschüsse sind darnach nach § 24 nicht koordiniert, die Ausschüsse sind vielmehr dem Vorstande subordiniert.

Ist Herr Kröner dafür, daß man nicht bloß von den Ausschüssen spricht, sondern sagt: Ausschüsse und Kommissionen?

Wenn ich mich recht erinnere, so ist auf einer früheren Versammlung einmal eine Differenz gewesen bei Gelegenheit der Beratung der Bestimmungen über das Börsenblatt, ob der Ausschuß für das Börsenblatt eine dem Vorstand koordinierte Stellung einnehme. Von der Hauptversammlung wurde angenommen, daß das unmöglich sei, daß der Börsenblatt-Ausschuß dem Vorstand gleichgestellt sein könnte, sondern daß der Vorstand für das, was der Ausschuß thut, verantwortlich ist, resp. die Vertretung übernimmt. Das ist nun eine sehr wichtige Angelegenheit und müßte hier zur Erwägung kommen.

Herr Brockhaus wünscht den § 13 d so gefaßt:

»die Lokal-, Kreis- und Provinzialvereine, Verlegervereine und der Leipziger Kommissionärverein, wofern deren vom Börsenvereins-Vorstande genehmigte Statuten die Bestimmung enthalten, daß die Mitglieder der betreffenden Vereine gleichzeitig Mitglieder des Börsenvereins werden müssen (§ 49 ff.).«